

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. November 1865.

Brandversicherungsanstalt im Gebiet.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der vom Senat beantragten Gesetzbestimmung:
»Ein Zuschlag von 18 Groten für Eintausend Thaler Taxationswerth wird auf die Grundsteuer im Landgebiet, soweit sie von Gebäuden erhoben wird, gelegt.

In den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen wird eine Gebäudesteuer von 18 Groten auf Eintausend Thaler Taxationswerth erhoben.

Der Erheber der directen Steuern hat den erhaltenen Betrag am Schluß jedes Jahres an die Direction der Brandversicherungsanstalt für das Gebiet abzuliefern, welche aus der daraus gebildeten allen Gemeinden gemeinschaftlichen Cassé die Kosten der Unterhaltung und gleichmäßigen Verbesserung der Brandlöschanstalten im Gebiet, sowie der Sprühenbedienung bestreiten wird.«

einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. November 1865.

1. Gehalt des Baudirector Berg.

Wenngleich es nicht die Absicht des Senats sein kann, so kurze Zeit nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Gehaltsverhältnisse der Beamten, die in seiner Mittheilung vom 30. December 1864 vorbehaltene anderweitige Regulirung der Gehalte der Baudirectoren in Anregung zu bringen, so achtet er es doch im öffentlichen Interesse geboten, auf eine Gehaltsverbesserung des Baudirector Berg insoweit Bedacht zu nehmen, als es die für die Gehaltsverhältnisse der Beamten unlängst verfassungsmäßig beliebten Normen gestatten.

Der genannte Beamte ist seit dem 1. Juni 1860 mit einem Gehalt von 1500 Thalern und einer Alterszulage von 100 Thalern nach je 5 Jahren bis zum Maximum von 1800 Thalern angestellt und bezieht seit dem 1. Juni d. J. ein Gehalt von 1600 Thalern, während die Gehalte der beiden anderen oberen Baubeamten resp. 1800 Thaler und 2150 Thaler betragen.

Die Wichtigkeit des dem Baudirector Berg anvertrauten Dienstes bedarf keiner weiteren Erörterung. Ebenso darf es als bekannt vorausgesetzt werden, daß dieser Dienst ein sehr mühevoller mit einer außergewöhnlichen Arbeitslast verknüpfter ist. Neben seinen regelmäßigen Geschäften hat der Baudirector Berg viele und zum Theil sehr bedeutende Staatsarbeiten übernommen, welche um so schwerer ins Gewicht fallen, als mit manchen dieser Arbeiten eine große Verantwortlichkeit verbunden ist.

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die vielseitige Brauchbarkeit und große Arbeitskraft dieses Beamten gestattet hat, ihm verschiedene erhebliche nicht eigentlich zu seinem Geschäftskreise gehörige Arbeiten zu übertragen und dadurch

der Staatscasse die Kosten zu ersparen, welche ihr unter anderen Umständen, wenn nicht aus der Anstellung eines besonderen Beamten, doch aus der Herbeiziehung auswärtiger Kräfte erwachsen wären, sowie auch der Umstand Erwähnung verdient, daß eine Verbesserung der Einnahmen des Baudirector Berg durch Privatarbeiten nicht stattfindet und allen Verhältnissen nach schwerlich stattfinden kann.

In anderen Staaten pflegt den Beamten bei Uebertragung bedeutender Arbeiten eine temporäre Zulage für die Dauer der Arbeit bewilligt zu werden; nach unsren Einrichtungen erhält der Baubeamte auch für den erheblichsten Zuwachs an Arbeit, wie dem Baudirector Berg noch kürzlich durch den ihm übertragenen Bau der Oldenburger Eisenbahn innerhalb der Stadt und der dazu gehörigen Brücken zu Theil geworden ist, keinerlei pecuniaire Entschädigung; um so nothwendiger ist es aber im öffentlichen Interesse, daß ein solcher Beamter so gestellt wird, daß er sich für die vermehrte Arbeit durch die Ehre, welche ihm aus der guten und billigen Ausführung eines bedeutenden Werks erwächst, hinlänglich belohnt achten kann.

Unter diesen Verhältnissen hält sich der Senat verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Baudirector Berg den andern obern Baubeamten soweit thunlich im Gehalt gleichgestellt werde, und da eine anderweitige Gehaltserhöhung zur Zeit nicht statthaft erscheint, schon jetzt in den Genuß der Alterszulagen trete, die ihm gesetzlich erst nach 5 resp. 10 Jahren zu Theil werden würden.

Er glaubt sich dabei um so mehr des Einverständnisses der Bürgerschaft versichert halten zu dürfen, als sie ihm unter dem 18. Januar d. J. die Zusicherung ertheilt hat, daß bei ihr die Bewilligung schwerlich Widerstand finden werde, wenn der Senat wünschen sollte, zur Belohnung vorzüglicher Dienstleistungen und ausnehmend treuer Pflichterfüllung einem verdienten Beamten eine raschere Steigerung der Alterszulagen als die festgesetzte zuzuwenden.

Die Voraussetzungen, von welchen bei dieser Zusicherung ausgegangen wird, sind in vollem Maße vorhanden, daher trägt der Senat kein Bedenken die Bürgerschaft zu ersuchen, in Uebereinstimmung mit ihm, dem Baudirector Berg vom 1. Januar 1866 an, den höchsten Satz seines Gehalts von 1800 Thalern zu bewilligen.

2. Nachbewilligung für die Weserbrücken.

3. Einrichtung einer Wohnung des Deconomen im Weiberzuchthause.

Die über die beiden vorstehend bemerkten Gegenstände von der Baudeputation, bezw. gemeinschaftlich von dieser und der Gefängnißdeputation erstatteten Berichte läßt der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen zugehen, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation, welcher diese Berichte bereits mitgetheilt sind, bei den darin enthaltenen Anträgen nichts zu erinnern findet.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 24. November 1865.

B e r i c h t

der Baudeputation, Nachbewilligung für die Weserbrücken betreffend.

Der ungewöhnlich niedrige Stand der Weser hat es nach einem Berichte des Wasserbaudirectors Berg gestattet, das Vorbollwerk in der kleinen Weser näher zu untersuchen. Dabei haben sich verschiedene schadhafte Stellen gezeigt, deren sofortige Ausbesserung zum Schutz der Ufermauer durchaus nothwendig erschien. Da aber der Fond für die Unterhaltung der kleinen Weserbrücke bereits erschöpft, so ist eine

Nachbewilligung von 175 Thalern erforderlich. Aus demselben Grunde hat sich eine nothwendige Reparatur der Spuntwände der Pfeiler der großen Weserbrücke vornehmen lassen, wofür 125 Thaler angeschlagen sind.

Für diese dringlichen, nicht vorherzusehenden Arbeiten wird daher um eine Nachbewilligung von 300 Thalern gebeten.

(gez.) Lampe.

(gez.) Buss.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 24. November 1865.

B e r i c h t

der Deputationen für das Bau- und für das Gefängnißwesen, Einrichtung einer Wohnung des Deconomen im Weiber-Zuchthause u. s. w. betreffend.

Mit dem bevorstehenden Abbruch des Männer-Zuchthauses verliert der Deconom seine darin befindliche Wohnung, von welcher aus er auch über das ganz in der Nähe, in der Großenstraße belegene, zunächst von einer Aufseherin bewachte Weiber-Zuchthaus die Aufsicht zu führen im Stande war. Da das letztere noch bis auf Weiteres bestehen bleibt, so wird es nothwendig, in demselben dem Deconomen eine Wohnung einzurichten, zu welcher das Gebäude ausreichenden Raum darbietet. Der Baudeputation, an welche die Gefängnißdeputation sich zu dem Ende gewendet, ist über die zu treffenden Einrichtungen der nebst Riß beiliegende Bericht des Baudirectors Schröder erstattet, nach welchem die Kosten auf 550 Thaler sich belaufen würden. Beide Deputationen finden die projectirten Bauveränderungen durchaus angemessen; da aber der auf ihr Specialbudget für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude bewilligte Betrag zur Bestreitung dieser unvorhergesehenen Kosten nicht ausreicht, so erlaubt sich die Baudeputation eine Nachbewilligung von 550 Thalern auf jenes Budget zu beantragen.

Die Gefängnißdeputation benutzte zugleich diese Gelegenheit, einige durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 17. Mai und 2. Juni d. J. an sie gestellte Anfragen zu erledigen.

Die Frage, in welchem Local an denjenigen Züchtlingen, die etwa zu irgend einer Zeit auf Grund der Uebereinkunft vom 8. März 1864 nicht an die Oldenburgischen Strafanstalten abgegeben werden könnten, die Zuchthausstrafe zu vollziehen sein dürfte, läßt sich zur Zeit nicht wohl beantworten. Daß einmal an mehr als dreißig männlichen Personen gleichzeitig die Zuchthausstrafe müßte vollzogen werden, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht wahrscheinlich. Jedenfalls würde es nur für Wenige um zeitweilige Aushülfsmaßregeln sich handeln. Welcher Art diese Aushülfe sein möchte, dürfte aber immer von der Individualität der Sträflinge, der Beschaffenheit des Falls und der Dauer der Strafe abhängen.

Für einzelne Nothfälle würde schon der Hurrelberg ausreichen.

Sollte es den Anschein gewinnen, daß weitere Aushülfsmaßregeln erforderlich werden könnten, so wird die Deputation dieselben rechtzeitig zu beantragen, nicht verfehlen.

Die Kosten des Haushalts und der Verpflegung der Gefangenen im Zucht- und im Detentionshause dergestalt zu sonder, daß genau anzugeben wäre, wie viel im Durchschnitt der letzten zehn Jahre jeder einzelne Gefangene täglich in der einen und anderen Strafanstalt an Verpflegung gekostet, ist für die früheren Jahre nicht wohl thunlich, da nicht genau festgestellt worden ist, was jedesmal der Haushalt aus den für die Anstalt überhaupt angeschafften Victualien-Vorräthen entnommen hat.

Die Deputation hofft, daß es dem Zweck genügen werde, wenn sie vom verflossenen Jahre, in welchem in dieser Beziehung eine strengere Sonderung stattgefunden hat, eine genaue Specification der Kosten des Haushalts in jeder der beiden Anstalten vorlegt und eine Berechnung der Gesamtkosten hinzufügt.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **F. Donandt.**
 (gez.) **Buff.** (gez.) **G. Bagelmann.**

Unter-Anlage I
 zur Anlage II der Mittheilung des Senats
 vom 24. November 1865.

Bericht an die Baudeputation, die Einrichtung einer Wohnung in dem Weiberzuchthause betreffend.

Im Auftrage der Baudeputation und nach wiederholter Rücksprache mit dem Rechnungsführer der Gefängnißdeputation, Herrn G. Bagelmann, habe ich das Project, das Erdgeschoß des jetzigen Weiberzuchthauses zu einer Wohnung für den Deconomen des Zuchthauses umzubauen, von dem Architekten F. Becker bearbeiten lassen und beehre mich dasselbe, nachdem es von mir eingehend geprüft worden ist nebst Specialkostenanschlag hierdurch gehorsamst vorzulegen.

Das Erdgeschoß des Weiberzuchthauses, eines Theiles des ehemaligen Krankenhauses, besteht aus zwei großen Sälen, einer Waschküche, zwei Verschlagen und den Vorplätzen.

Es wird nun vorgeschlagen die beiden nach der Straße zu liegenden Säle zu der qualificirten Wohnung auszubauen und zwar in der durch die beiliegende Zeichnung näher erläuterten Weise, daß der links liegende Saal durch Zwischenwände in 4 Zimmer getheilt wird, von denen die zwei nach der Straße zu liegenden, zu einem Bureau und einem Wohnzimmer, die dahinter liegenden zu zwei Schlafzimmern bestimmt sind.

Der rechts liegende Saal wird Küche, Speisekammer, Mädchenkammer für den Deconomen und eine Vorrathskammer für das Zuchthaus enthalten.

Die Waschküche bleibt in dem jetzigen Zustande und zu dem bisherigen Zwecke, der eine Corridor wird zur Kollammer eingerichtet.

Bei dieser Einrichtung ist darauf Rücksicht genommen, daß die Wohnung des Deconomen außerhalb der eigentlichen Zuchthausräume liegt und von der Straße aus frei zugänglich ist, sowie daß nach den Gefängnißräumen nur eine einzige Thür von der Straße aus führt.

Die Kosten dieses Ausbaues berechnen sich nach dem von Becker gearbeiteten Specialanschlage auf 550 Thaler, wobei indessen darauf gerechnet ist, daß zu dem Ausbau Theile des alten Zuchthauses, welches im nächsten Herbst abgebrochen werden wird, mit verwendet werden können, namentlich: Thüren, Defen, Sparheerd, Dielen u. dergl.

Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß obige Summe von dem für Unterhaltung der Gefangenenanstalten in dem Specialbudget für »Unterhaltung der öffentlichen Gebäude« enthaltenen Fond nicht getragen werden kann.

(gez.) **A. Schröder.**

Unter-Anlage II.
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 24. November 1865.

I. Kosten des Haushalts für die Angestellten am Zuchthause und am Detentionshause 1864.

	Zuchthaus.	Detentionshaus.
1) Für Fleisch und Speck.....	288.57	428.54
2) » Schwarzbrot und Weißbrot.....	118.50	158.68
3) » Lebensmittel, Butter, Kartoffeln, Schmalz, Gemüse.....	491.7	638.60
4) » Milch, Caffee, Bier.....	169.2	169.18
	1067.44	1395.56

In diesen Betrag ist einbegriffen die Ausgabe für diejenigen Gefangenen, welche vom Tisch der Deconomen gespeist werden, und dafür bezahlen:

für 1 Person $\frac{1}{4}$ Jahr oder $\frac{1}{4}$ Person.....	21.36	288.16
» $\frac{22}{3}$ Personen durchschnittlich 1 Jahr.....		

Es bleiben demnach für den Haushalt der Angestellten..... 1046.8 1107.40
woran im Zuchthause participiren ... 10 Personen
u. während des ersten $\frac{1}{4}$ J. 2 P. mehr $\frac{1}{2}$ »

im Detentionshause 8—9, meistens aber..... 10 $\frac{1}{2}$ Pers. 9 Personen
und berechnet sich demnach jede Person zu..... 99.45, zu 123.28
was schon für das Detentionshaus gegen 1863 ziemlich niedriger ist.

Nach obigen Beträgen Nr. 1—4 würde für jede Person der Angestellten mit Hinzuziehung derjenigen Gefangenen, die vom Tisch der Deconomen gespeist werden, am Zuchthause, am Detentionshause der Unterhalt per Tag kosten:

	für 10 $\frac{3}{4}$ Pers.	11 $\frac{2}{3}$ Pers.
1) an Fleisch und Speck $\frac{11}{24}$ Z.....	5 $\frac{3}{10}$ Z	6 $\frac{1}{10}$ Z 7 $\frac{1}{4}$ Z
2) » Schwarz- und Weißbrot.....	2 $\frac{1}{6}$ »	2 $\frac{3}{4}$ »
3) » Lebensmitteln wie oben.....	9 »	10 $\frac{4}{5}$ »
4) » Milch, Caffee, Bier.....	3 $\frac{1}{4}$ »	2 $\frac{6}{7}$ »
	19 $\frac{3}{4}$ Z	23 $\frac{1}{2}$ Z
macht per Kopf per Tag...		
und außerdem noch Licht, Feuerung, Wäsche und freie Wohnung.....	4 $\frac{1}{12}$ »	5 $\frac{1}{2}$ »

Bremen, im Februar 1865.

(gez.) G. Bagelmann.

II. Berechnung sämmtlicher Ausgaben für die Gefangenen, sowie Vergleichung derselben zwischen d. Zuchthause u. d. Detentionshause.

Die Unterhaltung der Gefangenen an Speise und Trank kostete zusammen.....	1997.44	2820.40
davon ist abzusetzen, was unter diesen Ausgaben für den Haushalt der Angestellten verbraucht wurde.....	184.33	380.16
bleibt für die Gefangenen....	1813.11	2440.24
Die Durchschnittszahl der Gefangenen ist..	51 $\frac{1}{4}$ Pers.	61 $\frac{1}{2}$ Pers.
und würde demnach die Unterhaltung per Kopf per Tag kosten.....	6 $\frac{15}{16}$ Z	7 $\frac{13}{16}$ Z
dazu Feuerung zum Kochen.....	11 $\frac{1}{16}$ »	11 $\frac{1}{16}$ »
	7 $\frac{5}{8}$ Z	8 $\frac{1}{2}$ Z

Es kostet die Unterhaltung also am Detentionshause $\frac{7}{8}$ $\mathfrak{R}$ per Kopf per Tag mehr, wozu noch hinzukommt, daß am Zuchthause die Gefangenen einmal per Woche Fleisch erhalten, was am Detentionshause wegfällt. Die dafür am Zuchthause verausgabte Summe beläuft sich auf 226 $\mathfrak{R}$ 44 $\mathfrak{R}$, was $\frac{12}{16}$ $\mathfrak{R}$ per Kopf macht, wovon mindestens die Hälfte zu rechnen ist, wodurch das plus von $\frac{7}{8}$ auf $1\frac{1}{4}$ $\mathfrak{R}$ steigt.

Es kostet also jeder Gefangene:

	Zuchthaus	Detentionshaus
1) an Speise und Trank $\frac{7}{8}$ resp. $8\frac{1}{2}$ $\mathfrak{R}$, per Jahr	38.54	43.18
2) an Kleidung und Betten	6.18	6.—
3) an Medicamenten	2.18	2.—
4) an Feuerung der Zellen (Corridore), Waschküchen, Badestuben	5.36	5.—
5) an Licht in den Zellen, Corridoren etc.	5.36	5.—
6) an Wäsche, Haushaltungsgegenständen, Reparaturen und Anschaffungen	10.—*)	9.—
7) an Lohn und Gehalte der Angestellten, Deconomen, Aerzte, Prediger	18.—	17.18
für Nr. 1—7 per Jahr	86.18	87.36

Zu diesem Betrage müssen noch die vorstehend berechneten Kosten der Unterhaltung der Angestellten hinzugefügt werden. Diese betragen außer Feuerung, Licht, Wäsche

	am Zuchthause	am Detentionshause
Für Feuerung	1046. 8	1107.40
u. s. w. ist anzunehmen	223.64	222.32
	1270.—	1330.—

macht für 51 $\frac{1}{4}$ Pers. und 61 $\frac{1}{2}$ Pers. 24.54 » 21.45
und kommt somit jeder Gefangene 111.— » 109. 9
ca. 22 $\mathfrak{R}$ per Tag.

Am Zuchthause beläuft sich die ganze Ausgabesumme für 1864. 5797.31
davon ist abzusetzen der nach Rechts bezahlte Betrag für zwei
Gefangene, der in vorstehender Rechnung nicht mit begriffen ist. 181.41
5615.62

hinzukommen drei Gehalte, die von der Generalcasse bezahlt werden, die aber in obiger Rechnung mit begriffen sind 75.—
5690.62

51 $\frac{1}{4}$ Gefangene à 111 $\mathfrak{R}$ 5688.54
Für das Detentionshaus beläuft sich die ganze Ausgabesumme 1864

Gehalt an den Deconomen Lüders, das von der Generalcasse bezahlt wird, aber in obiger Rechnung begriffen ist 300.—
6713.63

61 $\frac{1}{2}$ Gefangene à 109 $\frac{1}{8}$ $\mathfrak{R}$ 6711.14
Trotzdem, daß die Speisung am Zuchthause 4 $\frac{1}{2}$ $\mathfrak{R}$ billiger ist, als am Detentionshause, kommt doch dort im Ganzen ein Gefangener höher zu stehen. Dies liegt in stehenden Ausgaben, die sich beim Detentionshause auf eine größere Zahl vertheilen. Es ist aber von dem Kostbetrage am Zuchthause noch der Verdienst der Züchtlinge mit ca. 20 $\mathfrak{R}$ abzusetzen.

Bremen, im Februar 1865.

(gez.) G. Bagelmann.

*) Betragen sonst nur ca. 8 $\mathfrak{R}$; 1864 wurden neue Möbeln für das Sessionszimmer angeschafft.